

Bundeserbschaftssteuer gemäss der «Initiative für eine Zukunft»: Steuersubstrat und Verhaltensreaktionen

Gutachten zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Marius Brülhart¹

Professor für Volkswirtschaftslehre

Département d'économie, HEC Lausanne, Université de Lausanne

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	3
2 Das betroffene Steuersubstrat	3
2.1 Definition der Bemessungsgrundlage	3
2.2 Schätzungen vor Verhaltensanpassungen	5
2.2.1 Steuer-Einzeldaten: Bern und Luzern	5
2.2.2 Steuersubstrat und Steuerertrag vor Verhaltensanpassungen.....	7
2.2.3 Verteilung der betroffenen Vermögen	9
3 Verhaltensreaktionen	10
3.1 Erben	11
3.2 Erblasserinnen	11
3.3 Mobilitätsreaktionen	13
3.3.1 Zusammenfassung der relevanten empirischen Studien.....	13
3.3.2 Kritische Einordnung der vorliegenden Schätzungen.....	16
4. Schlussbemerkungen	17
Bibliographie	20

¹ Der Autor dankt Falone Moseka (Universität Lausanne) für exzellente Assistenzarbeit. Dank gebührt ebenfalls der Steuerverwaltung des Kantons Bern und dem Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der öffentlichen Statistik im Kanton Luzern (LUS-TAT) für die wissenschaftliche Nutzbarmachung von anonymisierten Steuer-Einzeldaten. Der Autor ist allein verantwortlich für den Inhalt dieses Gutachtens, inklusive allfälliger Fehler.

Zusammenfassung

Die «Initiative für eine Zukunft» schlägt vor, Nachlassbestandteile über CHF 50 Millionen mit einer neuen Steuer von 50% zu belegen.

Das vorliegende Gutachten beleuchtet zwei zentrale Fragen, die sich in diesem Kontext stellen:

1. Welchen Umfang und welche Verteilung hat das betroffene Steuersubstrat?
2. Welche Verhaltensreaktionen wären seitens der betroffenen Personen zu erwarten?

Grundlage für die Analyse sind einerseits kantonale Steuerdaten und andererseits Ergebnisse aus der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur.

Detaillierte Daten zu steuerbaren Vermögen in den Kantonen Bern und Luzern erlauben grobe Schätzungen. Unsicherheit besteht einerseits aufgrund offener Fragen zur Umsetzung der Initiative und andererseits aufgrund einer stark asymmetrischen Vermögensverteilung, welche den Umfang des betroffenen Substrats von seltenen, sehr grossen Nachlässen abhängig macht.

Die geschätzte Spannweite der betroffenen jährlichen Nachlässe, inklusive Vermögensteile unter CHF 50 Millionen, beläuft sich auf CHF 6.8-11.8 Milliarden (in Vermögenswerten von 2025). Die entsprechenden steuerbaren Nachlasswerte über der 50-Millionen-Schwelle liegen zwischen CHF 5.1 und 9.9 Milliarden. Der resultierende Steuerertrag ohne Verhaltensreaktionen läge zwischen CHF 2.5 und 5.0 Milliarden.

Von der Steuer potenziell betroffen wären knapp 0.2‰ der Vermögen. Innerhalb dieser Gruppe gehören zwei Drittel der Vermögen dem obersten Quintil, das heisst weniger als 0.04‰ aller Steuerpflichtigen. Das sind knapp 300 Haushalte mit Vermögen über ca. CHF 200 Millionen.

Empirische Studien belegen, dass vermögende, ältere Personen auf starke Veränderungen bei der Erbschaftsbesteuerung reagieren. Besonders gut dokumentiert sind Wanderungsreaktionen. Semi-Elastizitäten zwischen -0.2 und -0.4 scheinen im Kontext der vorliegenden Initiative realistisch. Das bedeutet, dass bei einem Anstieg der Nachlasssteuer um 10 Prozentpunkte zwischen 20 und 40 Prozent des betroffenen Steuersubstrats abwandern oder nicht zuwandern.

Diese geschätzten Elastizitäten implizieren unter plausiblen Annahmen eine Nettoabwanderung von zwischen 49% und 74% der betroffenen Personen, verbunden mit einem Nettoabfluss von zwischen 77% und 93% des betroffenen Steuersubstrats.

Die resultierende Spannweite der geschätzten fiskalischen Netto-Wirkungen reicht von CHF -0.7 Milliarden bis CHF +0.3 Milliarden.

Allfällige Massnahmen zur «Verhinderung von Steuervermeidung» gemäss Übergangsbestimmung des Initiativtexts sind in diesen Schätzungen nicht berücksichtigt. Mangels Daten können zudem weder die effektiven Vermögen von aufwandbesteuerten Personen noch hinterzogene Vermögensbestandteile quantifiziert werden. Deren Einbezug könnte die fiskalische Netto-Wirkung der vorgeschlagenen Nachlasssteuer verbessern. Andererseits sind auch indirekte fiskalische Beiträge der betroffenen Personen (über Konsum und Unternehmertum) wegen fehlender Daten aus der Analyse ausgeblendet. Deren Einbezug würde die fiskalische Netto-Wirkung der vorgeschlagenen Nachlasssteuer verschlechtern.

1 Einleitung

Am 4. März 2024 hat die Bundeskanzlei die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» für gültig erklärt. Diese Initiative verlangt, dass der Bund auf Anteilen von Nachlässen und Schenkungen, die 50 Millionen Franken übersteigen, eine proportionale Steuer von 50% erhebt. Die Einnahmen aus der Steuer wären zweckgebunden für eine «sozial gerechte Bekämpfung der Klimakrise». Ein Drittel würde den Kantonen zugeteilt.

In diesem Gutachten wird versucht, anhand des vorliegenden Datenmaterials und dem aktuellen Stand der empirischen Forschung abzuschätzen, welcher Umfang von Vermögen einer solchen Steuer bei unverändertem Verhalten der Erblasserinnen unterlägen, und mit welchen Verhaltensreaktionen seitens der betroffenen Erben und Erblasserinnen zu rechnen wäre.²

Der Bericht ist folgendermassen gegliedert. In Abschnitt 2 wird auf anonymisierte Steuer-Einzeldaten von zwei Kantonen zurückgegriffen, um sowohl den Umfang der betroffenen Nachlässe zu schätzen als auch deren Verteilung zu beschreiben. In Abschnitt 3 werden die einschlägigen Studien aus der wissenschaftlichen Literatur herbeigezogen für eine Schätzung der zu erwartenden Verhaltensreaktionen seitens der betroffenen Steuerzahlerinnen. Abschnitt 4 präsentiert ein abschliessendes Fazit.

2 Das betroffene Steuersubstrat

2.1 Definition der Bemessungsgrundlage

Auf den ersten Blick erscheint die Bemessungsgrundlage der vorgeschlagenen Nachlasssteuer unkompliziert: der Wert der gesamten Besitztümer einer steuerpflichtigen Person am Tag ihres Ablebens. Da nach dem Tod von vermögenden Menschen jeweils ein notarielles Inventar erstellt wird, wäre wohl auch der administrative Mehraufwand für die Erhebung einer solchen Steuer relativ gering.

Auf den zweiten Blick jedoch stellt sich eine Reihe definitorischer Fragen. Diese wären nicht nur für die praktische Umsetzung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels von Belang, sondern beeinflussen auch die nachfolgende Schätzung des betroffenen Steuersubstrats.

Es ist daher angezeigt, diese Aspekte eingangs kurz aufzulisten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

- 1) *Nachlässe mit überlebendem Ehepartner*: Im Falle von erstverstorbenen Eheleuten stellt sich die Frage, wie man den steuerbaren Nachlass definiert. Einerseits steht dem überlebenden Ehepartner je nach Güterstand ein Teil des zuvor gemeinsam veranlagten Vermögens automatisch zu. Diese Aufteilung ist in den Vermögenssteuererklärungen und den darauf basierenden Daten nicht erkennbar. Andererseits kommt dem überlebenden Ehepartner zumindest ein Viertel (d.h. der gesetzliche Pflichtteil) des güterrechtlich verbleibenden Vermögens zugute.³ Würde dieser Anteil der Nachlasssteuer unterliegen? Der Initiativtext geht nicht explizit auf diese Frage ein.⁴ Erbschaften

² Im Sinne der Geschlechterneutralität werden Erblasser und Erblasserinnen generisch in der weiblichen Form, und Erben und Erbinnen generisch in der männlichen Form genannt. Für Steuerzahler und Steuerzahlerinnen wird ebenfalls die weibliche Form berücksichtigt.

³ Gemäss aktuellem Erbrecht variiert der Pflichtteil des überlebenden Ehepartners zwischen 25% und 50% des Nachlasses. Der höhere Pflichtteil kommt zur Anwendung, wenn das Paar keine direkten Nachkommen hat.

⁴ Der Initiativtext fordert eine «lückenlose Besteuerung», was man dahingehend auslegen könnte, dass auch der Erbteil der überlebenden Ehepartner im Verständnis der Initianten der Besteuerung unterliegen sollte.

zwischen Eheleuten sind in allen Kantonen steuerbefreit. Dazu scheint ein breiter gesellschaftlicher Konsens zu bestehen. Dennoch könnte diese Frage im spezifischen Zusammenhang der von der Initiative betroffenen sehr grossen Erbschaften noch zu Diskussionen führen. Je kleiner der Anteil der gemeinsamen Errungenschaft am Haushaltsvermögen, und je kürzer die Ehe vor dem Todesfall, desto stärker wären die Argumente dafür, auch den Erbteil des überlebenden Ehepartners der Nachlasssteuer zu unterstellen. In der Folge wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Erbteil des überlebenden Ehepartners nicht in den steuerbaren Nachlass fließen könnte.⁵ Angesichts der Unsicherheiten werden zwei alternative Szenarien berücksichtigt zum durchschnittlichen steuerrelevanten Vermögensanteil der erstverstorbenen Ehepartner (0.25 und 0.5).

- 2) *Einbezug von Schenkungen*: Die Initiative verlangt, dass auch «alle Schenkungen» der Nachlasssteuer unterliegen.⁶ Dies kann dahingehend ausgelegt werden, dass Schenkungen zeitlich unbegrenzt in die Berechnung des steuerbaren Nachlasses fließen – also auch, wenn sie schon viele Jahre vor dem Tod der Erblasserin erfolgt waren. In der Umsetzung der Initiative könnte diese Regel theoretisch auch anders ausgestaltet werden. Im Kanton Luzern werden beispielsweise nur Schenkungen über die letzten fünf Jahre vor dem Tod berücksichtigt (s. ESTV, 2020). Im Falle der Einführung von Verjährungsfristen durch den Gesetzgeber könnte die Nachlasssteuer mittels Schenkungen vermieden werden, indem Erblasserinnen Teile ihres Vermögens länger als die steuerrelevante Anzahl Jahre vor ihrem Todestag und innerhalb des Freibetrags von 50 Millionen verschenken würden. Andererseits bedeutet die Berücksichtigung von Schenkungen ebenfalls, dass die in der Steuerstatistik sichtbaren Vermögen am Todestag die steuerbaren Nachlässe tendenziell unterschätzen, denn die vorausgegangenen Schenkungen sind darin nicht enthalten. Dieser Diskrepanz wird in der folgenden Analyse mittels alternativer Anpassungsfaktoren Rechnung getragen.
- 3) *Immobilienwerte*: Die steuerlichen Immobilienwerte liegen in der Schweiz systematisch unter den Verkehrswerten. Gemäss Bundesgerichtsurteil sollten die Steuerwerte im Mittel nicht unter 70% der Verkehrswerte zu liegen kommen. Es gibt Hinweise auf steuerliche Bewertungen, die diesen Wert noch unterschreiten (Wüest Partner, 2023). Für die Berechnung der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern werden üblicherweise Neubewertungen gemäss Verkehrswert vorgenommen. Unter der Annahme, dass diese Praxis auch bei der Einführung einer Bundes-Nachlasssteuer zur Anwendung käme, ist das steuerbare Immobilienvermögen gemäss letzter Steuererklärung geringer als der Immobilienwert im steuerbaren Nachlass. Auch dieser Aspekt wird mittels Anpassungsfaktoren in den Schätzungen des nächsten Abschnitts berücksichtigt.
- 4) *Firmenwerte*: Hochvermögende Menschen halten in der Regel einen überdurchschnittlichen Anteil ihres Besitzes in Form von Firmenbeteiligungen. Wenn diese Beteiligungen nicht börsennotiert sind, ist ihre Bewertung ebenfalls anspruchsvoll. Zusätzlich zu den üblichen Herausforderungen solcher Einschätzungen stellt sich bei Nachlässen bisweilen das Problem, dass der Tod des Besitzers den Wert des Vermögensobjekts beeinflusst (Raub *et al.*, 2010). Der frühe Tod einer Firmengründerin kann den Wert der Firma schmälern (Bhandari & McGrattan, 2021), aber der Tod eines nicht mehr aktiven Firmenvorgängers kann den umgekehrten Effekt haben. Aus diesen Gründen kann von steuerlichen Werten solcher Vermögensbestandteile auch nur unpräzise auf die

⁵ In der Schweiz kennt derzeit nur noch der Kanton Solothurn eine «Nachlasssteuer». Bei deren Bemessungsgrundlage werden die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehepartners von der Bemessungsgrundlage ausgespart, nicht aber dessen Erbteil. Allerdings ist diese Abgabe mit einem Maximalsatz von 1.2% (ab 2 Mio. Franken) bescheiden (Steueramt Solothurn, 2024). Bis 2019 erhob auch der Kanton Graubünden eine «Nachlasssteuer» mit einem Maximalsatz 10%. Von deren Bemessungsgrundlage waren jedoch die Erbteile der Ehe- bzw. Konkubinatspartner und sogar diejenigen der direkten Nachkommen ausgespart (Regierungsrat Graubünden, 2018). Von Erbschafts- und Schenkungssteuern sind überlebende Ehepartner in allen Kantonen und Gemeinden, die solche Steuern erheben, befreit (d.h. überall ausser in Schwyz und Obwalden; s. ESTV, 2020).

⁶ Der Initiativtext erwähnt die Berücksichtigung von Schenkungen in kumulierter Form nicht explizit, impliziert diese jedoch mit der Verpflichtung zur Aufzeichnung von Schenkungen.

relevanten Bewertungen im Falle eines Nachlassverfahrens geschlossen werden. Um das Ausmass, ja sogar das Vorzeichen, solcher Diskrepanzen zu bestimmen, wären vertiefte Analysen nötig. Es wäre jedenfalls von Belang, ob bei der Umsetzung der Nachlasssteuer der Todestag oder ein späteres Datum als Stichtag für die steuerliche Bewertung berücksichtigt würde. Angesichts der Unwägbarkeiten wird in der Folge auf eine Anpassung der Schätzwerte hinsichtlich Firmen-Neubewertungen für die Nachlassbesteuerung verzichtet.

- 5) *Ausserkantonale Vermögensbestandteile*: Gemäss dem Initiativtext würde die Nachlasssteuer von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Da es sich um eine Bundessteuer handeln würde, ist allerdings davon auszugehen, dass auch ausserkantonale Vermögensbestandteile (Immobilien, unbewegliches Betriebsvermögen) vom steuerlichen Sitzkanton des Verstorbenen erfasst und in die Bemessungsgrundlage einbezogen würde. Bezüglich der existierenden Steuerdaten zu Vermögen bedeutet dies, dass die satzbestimmenden und nicht die steuerbaren Vermögen für eine Schätzung des relevanten Steuersubstrats einer Nachlasssteuer beigezogen werden sollten. Auch in dieser Hinsicht sind die Steuerdaten unpräzise, denn die satzbestimmenden Vermögen umfassen unbewegliche Vermögensbestandteile sowohl in anderen Kantonen als auch in anderen Ländern. Für ausländische Vermögensbestandteile könnten existierende Doppelbesteuerungsabkommen jedoch die Bemessungsgrundlage der Nachlasssteuer einschränken. Dieser Aspekt impliziert, dass die satzbestimmenden Vermögen gemäss Steuerdaten das Steuersubstrat der Nachlasssteuer tendenziell überschätzen.
- 6) *Nicht deklarierte Vermögensbestandteile*: Bei der Erstellung von Nachlassinventaren können auch vom Verstorbenen hinterzogene Vermögensbestandteile zutage treten (ESTV, 2020). Wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass die Nichtdeklaration von Vermögenswerten in der Schweiz verbreitet ist (z.B. Brühlhart *et al.*, 2022; Baselgia, 2024). Deren Ausmass ist allerdings schwer abzuschätzen, insbesondere für die sehr grossen Vermögen, die von der Initiative betroffen wären. Es wird daher von einer expliziten Anpassung hinsichtlich dieses Faktors abgesehen, was eine tendenzielle Unterschätzung der relevanten Nachlässe impliziert.⁷

2.2 Schätzungen vor Verhaltensanpassungen

2.2.1 Steuer-Einzeldaten: Bern und Luzern

Für eine Schätzung des von der vorgeschlagenen Nachlasssteuer betroffenen Substrats kann hier auf anonymisierte Steuer-Einzeldaten aus den Kantonen Bern und Luzern für die Jahre 2011-2021 zurückgegriffen werden.⁸ In den kantonalen Steuerdaten sind Nachlässe nicht direkt erfasst. Als Annäherung können jedoch die Reinvermögen aus der letzten Steuerveranlagung der verstorbenen Steuerzahlerinnen herbeigezogen werden.⁹

Die beiden Datensätze ergänzen sich. Die Berner Daten haben den gewichtigen Vorteil, dass sie unzensuriert sind; d.h. auch die sehr hohen Vermögen sind einzeln enthalten. In den Luzerner Daten sind

⁷ Der 2017 in Kraft getretene automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) hat die Möglichkeiten für Nichtdeklarationen nachweislich eingeschränkt (Baselgia, 2024; Boas *et al.*, 2024). Allerdings scheint auch der AIA noch Lücken zu haben (Boas *et al.*, 2024). Zudem sind inländische Finanzvermögen weiterhin selbstdeklariert, und Kryptowährungen bieten neue, für Steuerämter schwer erfassbare, Anlagemöglichkeiten.

⁸ Die öffentliche [Vermögenssteuerstatistik der eidgenössischen Steuerverwaltung](#) enthält ebenfalls landesweite Angaben zur Verteilung der steuerbaren Vermögen, aber die Untergrenze der höchsten dort berücksichtigten Vermögensklasse liegt bei 10 Millionen Franken. Wertvolle Angaben über die Zusammensetzung von Privatvermögen findet man in der [Finanzierungsrechnung der Schweizerischen Nationalbank](#), doch diese Statistik enthält nur Aggregate und lässt somit keine Rückschlüsse auf einzelne Vermögenskategorien zu.

⁹ Aufwandbesteuerte Personen sind in diese Analyse nicht einbezogen. Auf diesen Aspekt wird in Abschnitt 4 eingegangen.

alle Vermögen ab 40 Millionen zensiert; d.h. der genaue Betrag ist nicht ersichtlich. Die Luzerner Daten haben hingegen den Vorteil, dass Todesfälle explizit registriert sind, während diese in den vorliegenden Berner Daten aus anderen Variablen abgeleitet werden müssen.¹⁰

Für eine Schätzung der Nachlässe über der 50-Millionen-Schwelle aus den steuerbaren Vermögenswerten muss eine Reihe von Annahmen getroffen werden.

Erstens gilt es, die stetige Wertsteigerung von mobilen und immobilien Vermögen zu berücksichtigen. Der durchschnittliche Anstieg der Pro-Kopf-Privatvermögen betrug im vergangenen Jahrzehnt rund 3%.¹¹ Alle Vermögen werden daher mittels dieser Wachstumsrate auf «Vermögenswerte von 2025» umgerechnet.¹²

Zweitens gibt es Unsicherheiten bei Nachlässen von erstverstorbenen Ehepartnern. Je nach Güterstand und gemeinsamer Errungenschaft fallen unterschiedliche Anteile des gemeinsamen Vermögens in den Nachlass. Diese Informationen sind in den Steuerdaten nicht enthalten. Zudem scheint aus gegenwärtiger Optik aus den oben erwähnten Gründen unsicher, ob der Anteil des Nachlasses, der dem überlebenden Ehepartner als Erbteil zukommt, ebenfalls der Nachlasssteuer unterliegen würde. Aus diesem Grund wird bei Nachlässen von erstverstorbenen Ehepartnern das Paarvermögen per Todesdatum jeweils alternativ mit einem Faktor von 0.5 und von 0.25 multipliziert.¹³

Drittens muss der Zensierung der Luzerner Vermögensangaben Rechnung getragen werden. Hilfreich ist, dass der jährliche Gesamtbetrag aller zensierten Vermögen zusätzlich zu den Einzeldaten mitgeliefert wurde. Somit kann für jeden zensierten Vermögenseintrag der Durchschnittswert der zensierten Vermögen im jeweiligen Jahr eingesetzt werden. Um den Umfang der Nachlassvermögen über 50 Millionen zu quantifizieren, wird das geschätzte jährliche Luzerner Nachlassvermögen über 40 Millionen multipliziert mit 0.93. Dies ist der durchschnittliche Anteil der Vermögen über 50 Millionen am Volumen aller Vermögen über 40 Millionen, gemäss der entsprechenden aggregierten Luzerner Daten.

Schliesslich braucht es eine Methode, um Todesfälle in den Berner Daten zu identifizieren. Wenn eine Steuerzahlerin ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in den Daten erscheint, kann das hauptsächlich zwei Gründe haben: Tod oder Wegzug aus dem Kanton. Für erstverstorbenen Ehepartner kann man diese Information aus den Daten konstruieren, denn der überlebende Ehepartner erscheint danach als «Witwe» oder «Witwer». Bei einzeln veranlagten Steuerzahlerinnen jedoch kommt man um Annahmen nicht herum. Es wird hier angenommen, dass es sich bei Steuerzahlerinnen über 65, die im Folgejahr nicht mehr in den Daten erscheinen, um Todesfälle handelt, nicht aber bei Steuerzahlerinnen unter 66. Bei Paaren über 65, die im gleichen Jahr aus den Daten ausscheiden, wird jedoch von einem Wegzug ausgegangen.¹⁴

¹⁰ Ein weiterer möglicher Vorteil der Luzerner Daten ist, dass sich Luzern gut eignet als repräsentative Stichprobe für die Schweiz, da die Luzerner Vermögensverteilung derjenigen des ganzen Landes von allen Kantonen am besten entspricht (s. Brühlhart *et al.*, 2022). In Bern hingegen sind Steuerzahlerinnen mit grossen steuerbaren Vermögen relativ untervertreten. Die verwendeten Faktoren für die Hochrechnung der kantonalen Nachlassschätzwerte auf die gesamte Schweiz dürfen diese Diskrepanz allerdings weitgehend ausgleichen.

¹¹ Diese Wachstumsrate ergibt sich übereinstimmend aus der ESTV-Vermögenssteuerstatistik und aus der SNB-Vermögensstatistik.

¹² Das heisst, alle Vermögen aus dem Jahr Y werden mit dem Wert $1.03^{(2025-Y)}$ multipliziert. Ein Vermögen von CHF 100 Millionen im Jahr 2016, zum Beispiel, wird so in ein «2025-äquivalentes» Vermögen von CHF 130.5 ($=100 \cdot 1.03^9$) Millionen umgerechnet.

¹³ Der Faktor 0.5 ergibt sich beispielsweise in einer Konstellation, wo das Paarvermögen alleine dem erstverstorbenen Ehepartner als Eigengut zuzuschreiben ist (keine gemeinsame Errungenschaft), und der überlebende Ehepartner den gesetzlichen Erbteil von 50% (oder, falls keine direkten Nachkommen vorhanden sind, den Pflichtteil von 50%) von der Nachlasssteuer aussparen kann. Der Faktor 0.25 entspricht einer Situation, wo das gesamte Vermögen der gemeinsamen Errungenschaft entstammt. In diesem Fall besteht der Nachlass aus der Hälfte des Vermögens, die dem erstverstorbenen Gatten gemäss ehelichem Güterrecht zustand. Der gesetzliche Erbteil von 50% (oder, falls keine direkten Nachkommen vorhanden sind, der Pflichtteil von 50%) beläuft sich dann auf 25% des Gesamtvermögens des Ehepaars. Beim Tod von unverheirateten (inkl. verwitweten) Personen fällt das gesamte Vermögen in den Nachlass, und es müssen keine Annahmen getroffen werden über dessen Aufteilung.

¹⁴ Im Fall eines ausserordentlich hohen, und daher für die folgenden Berechnungen relevanten, Vermögens, konnte nach Rückfrage bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern berücksichtigt werden, dass es sich beim gleichzeitigen Ausscheiden des

2.2.2 Steuersubstrat und Steuerertrag vor Verhaltensanpassungen

Nachdem man Todesfälle in den Daten identifiziert hat, kann man die letzten steuerbaren Vermögen der betroffenen Personen addieren. Dafür werden hier die Jahre 2011-2021 berücksichtigt. Für eine Hochrechnung auf das ganze Land werden die kantonalen Vermögenssummen dividiert durch den Anteil des jeweiligen Kantons am Total der Schweizer Vermögen in der höchsten ausgewiesenen Vermögensklasse (über CHF 10 Millionen) gemäss ESTV-Vermögenssteuerstatistik. Für Bern beträgt dieser Anteil 6.3%, für Luzern 4.7%.

Tabelle 1: Nachlasssteuersubstrat 2025 ohne Verhaltensanpassungen: Schätzungen und Hochrechnungen aus kantonalen Steuerdaten für 2011-2021

Kanton	Angenommener steuerbarer Vermögensanteil des erstverstorbenen Ehepartners ^a	Ø jährliche Anzahl Nachlässe >50 Mio. ^b	Ø jährliche Nachlasssumme >50 Mio. ^c (in CHF Mia. von 2025)	Hochrechnung gesamte Schweiz ^d (in CHF Mia. von 2025)					
				Ø jährliche Nachlasssumme >50 Mio.			Steuerertrag ^e		
				ohne Anpassung ^f	mit Anpassung ^f		ohne Anpassung ^f	mit Anpassung ^f	
					tief	hoch		tief	hoch
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
Bern	0.5	2.4	0.435	6.90	7.73	9.94	3.45	3.86	4.97
	0.25	2.2	0.306	4.86	5.44	7.00	2.43	2.72	3.50
Luzern	0.5	3.2 ^g	0.165	3.52	3.94	5.07	1.76	1.97	2.54
	0.25	2.7 ^g	0.101	2.14	2.40	3.08	1.07	1.20	1.54

^a Anteil des gemeinsam veranlagten Vermögens, der nach dem Tod des ersten Ehepartners zum steuerbaren Nachlass gezählt wird.

^b Durchschnitt 2011-2021.

^c Summe der Anteile, die CHF 50 Millionen übersteigen, in hochgerechneten Vermögenswerten von 2025; Durchschnitt 2011-2021.

^d Berner Werte dividiert durch 0.063; Luzerner Werte dividiert durch 0.047 (d.h. durch durchschnittlichen Anteil der kantonalen Vermögen in der Klasse über CHF 10 Millionen in der Periode 2011-2021 gemäss ESTV-Vermögensstatistik).

^e Berechnet als $0.5 * (\text{Ø jährliche Nachlasssumme} >50 \text{ Mio.})$.

^f Anpassung «tief» bedeutet Multiplikation mit Faktor 1.12, zur Berücksichtigung von Schenkungen (10%) und der Unterbewertung von Immobilien (2%). Anpassung «hoch» bedeutet Multiplikation mit Faktor 1.44, zur Berücksichtigung von Schenkungen (40%) und der Unterbewertung von Immobilien (4%).

^g Anzahl Nachlässe >40 Mio.

Tabelle 1 zeigt diese Berechnungen. Die Resultate variieren enorm, bereits vor der Anpassung für Schenkungen und Immobilienbewertungen. Gemäss Spalte (4) in Tabelle 1 übertrifft die maximale hochgerechnete Nachlasssumme über der 50-Millionen-Schwelle (CHF 6.90 Milliarden) die entsprechende minimale Schätzung (CHF 2.14) um mehr als das Dreifache.

Die hochgerechneten Nachlässe auf Basis der Luzerner Daten sind nur etwa halb so gross wie diejenigen auf Basis der Berner Daten. Der Grund dafür dürfte bei der schiefen Vermögensverteilung liegen: Einige wenige Milliardennachlässe fallen sehr stark ins Gewicht. Das kann man in den Berner Daten beobachten. In den Luzerner Daten sind solche ausserordentlich grossen Nachlässe nicht direkt erkennbar, da für diese Auswertung nur die jährlichen Mittelwerte der Vermögen über 40 Millionen vorliegen. Diese Mittelwerte vermengen die Vermögen der in einem bestimmten Jahr gestorbenen Steuerzahlerinnen mit denjenigen der am Ende des entsprechenden Jahrs noch Lebenden. In Spalten

Ehepaars über 65 um den Tod eines Partners und den Umzug des überlebenden Partners handelte. Diesem Umstand wird in den nachfolgenden Schätzungen Rechnung getragen.

(2) und (3) von Tabelle 1 ist erkennbar, dass die berechneten jährlichen Nachlasssummen in Luzern unter denjenigen in Bern liegen, obwohl in Luzern eine grössere Anzahl Nachlässe in der betroffenen Vermögenskategorie anfielen. Dies ist ein weiterer Hinweis auf tendenzielle Unterschätzung der Nachlasssumme aufgrund der Luzerner Daten infolge deren Zensierung. Daher sind die Hochrechnungen aus den Berner Daten vermutlich aussagekräftiger als diejenigen aus den Luzerner Daten.

Allerdings unterschätzt auch die für Spalte (4) in Tabelle 1 benutzte Berechnungsmethode die steuerrelevanten Nachlässe, wie bereits ausgeführt, aus diversen Gründen.

Am stärksten ins Gewicht fällt wohl, dass die in Spalte (4) von Tabelle 1 aufgeführten Schätzungen nur die letzten deklarierten Vermögen der Erblasserinnen berücksichtigen, zuvor getätigte Schenkungen jedoch ausklammern. Der Anteil der Schenkungen am Gesamtvolumen der intergenerationellen Vermögenstransfers ist leider nur bruchstückhaft dokumentiert. Gemäss der Zusammenstellung der existierenden Datenpunkte in Brühlhart *et al.* (2018) dürften Schenkungen ungefähr 40% der Nachlässe entsprechen. Anders ausgedrückt: Pro Franken Nachlass wurden im Schnitt schon zu Lebzeiten 40 Rappen in Form von Schenkungen übertragen.

Diesen Anteil kann man jedoch nicht einfach zu den hochgerechneten Schätzwerten aus Tabelle 1 addieren. Es ist nämlich noch nicht klar, über welchen Zeitraum vor dem Tod der Erblasserin Schenkungen in den steuerbaren Nachlass einbezogen würden. Veröffentlichte statistische Auswertungen über die zeitliche Verteilung von Schenkungen relativ zum Todesdatum liegen bislang keine vor.¹⁵ Es wird daher in der Folge davon ausgegangen, dass der Einbezug von Schenkungen die geschätzten Nachlasssummen aus Spalte (4) von Tabelle 1 um zwischen 10% und 40% erhöhen würden.

Überdies sind Immobilien zu Steuerwerten enthalten und daher wohl um 30% oder noch mehr unterschätzt. Für die hier relevanten, sehr hohen, Vermögen, fällt dieser Faktor jedoch nicht sonderlich ins Gewicht. Gemäss der kantonalen Steuerdaten, die Tabelle 1 zugrunde liegen, betrug der Immobilienanteil bei den betroffenen Nachlässen im Durchschnitt über die Jahre 2011-2021 4% in Bern und 9% in Luzern. Das heisst, dass eine Bewertung der Immobilien gemäss Verkehrswert die geschätzten Nachlasssummen um bloss 2%-4% erhöhen würde.

Aufgrund dieser Überlegungen sind in Tabelle 1 zwei angepasste Varianten der hochgerechneten Nachlassschätzungen aufgeführt. Bei der «tiefen» Anpassung (Spalten 5 und 8) werden die Schätzwerte aus den Steuerdaten mit dem Faktor 1.12 multipliziert. Dieser Faktor ergibt sich aus der Kombination der unteren Schwelle des geschätzten Effekts von steuerlichen Immobilienbewertungen (2%) mit der unteren Schwelle des geschätzten Schenkungsanteils (10%). Analog werden bei der «hohen» Anpassung (Spalten 6 und 9) die Schätzwerte aus den Steuerdaten mit dem Faktor 1.44 multipliziert. Dieser Faktor ergibt sich aus der Kombination der oberen Schwelle des geschätzten Effekts von steuerlichen Immobilienbewertungen (4%) mit der oberen Schwelle des geschätzten Schenkungsanteils (40%).

Man muss wiederum feststellen, dass die vorliegenden kantonalen Steuerdaten keine besonders präzise Schätzung des von der vorgeschlagenen Nachlasssteuer betroffenen Substrats erlauben. Die Spannweite der Schätzwerte des steuerbaren Nachlassvolumens reicht von CHF 2.4 Milliarden bis CHF 9.9 Milliarden (Spalten 5 und 6 in Tabelle 1). Entsprechend reicht die Schätzspanne des resultierenden Steuerertrags vor Verhaltensanpassungen von CHF 1.2 Milliarden bis CHF 5.0 Milliarden (Spalten 8 und 9 in Tabelle 1).

¹⁵ Provisorische, noch nicht veröffentlichte, Schätzungen des Autors anhand kantonalen Steuerdaten deuten darauf hin, dass Schenkungen durchschnittlich ungefähr 15 Jahre vor Erbschaften anfallen, mit einer breiten Streuung.

Hauptgründe für die Unsicherheit sind (a) offene Fragen zur Umsetzung der Initiative, und (b) eine sehr schiefe Verteilung der Vermögen über der 50-Millionen-Schwelle, wodurch die Schätzung des betroffenen Substrats stark von einer kleinen Gruppe Hochvermögender abhängt.

Zusammenfassend können dennoch plausible Schätzspannen festgehalten werden. Da die Berner Daten unzensuriert sind, und somit auch sehr grosse aber seltene Nachlässe direkt in die Schätzung einzubeziehen erlauben, scheint es plausibel, dass das tatsächlich betroffene Steuersubstrat irgendwo zwischen der Luzerner und der Berner Maximalschätzung liegt. Das bedeutet ein betroffenes Steuersubstrat, d.h. Nachlassteile über 50 Millionen, von zwischen CHF 5.1 Milliarden und CHF 9.9 Milliarden. Wenn man die Nachlassteile unter 50 Millionen dazuzählt, beläuft sich die Spanne des Gesamtwerts der betroffenen Nachlässe auf CHF 6.8-11.8 Milliarden.¹⁶ Das resultierende Nachlasssteueraufkommen vor Verhaltensanpassungen liegt zwischen CHF 2.5 Milliarden und CHF 5.0 Milliarden.

2.2.3 Verteilung der betroffenen Vermögen

Von Interesse ist nicht nur der Umfang des potenziell betroffenen Steuersubstrats, sondern auch dessen Verteilung. Die Verteilung der Vermögen über 50 Millionen lässt sich anhand der Berner Daten dokumentieren. Dazu werden hier alle Vermögen berücksichtigt, und nicht nur diejenigen der in einem gegebenen Jahr Verstorbenen.

Ein erster Anhaltspunkt ergibt sich aus dem Vergleich von Median und Mittelwert. Der Median der Vermögen in der Kategorie über 50 Millionen betrug in der Periode 2011-2021 CHF 90.9 Millionen (zu Vermögenswerten von 2025). Der entsprechende Mittelwert jedoch lag bei CHF 221.1 Millionen. Bereits diese beiden Statistiken zeigen, dass eine kleine Zahl von sehr grossen Vermögen zu einer ausserordentlich schiefen Verteilung führen.

Wie gross wäre die effektive Steuerbelastung der betroffenen Nachlässe demnach im Verhältnis zum Status Quo? Angenommen, dass der «repräsentative Franken» einem Vermögen von CHF 221 Millionen entspringt, betrüge der durchschnittliche Steuersatz gemäss der Initiative 39% (d.h. weniger als 50%, denn die ersten CHF 50 Millionen wären steuerfrei). Man nehme der Vereinfachung halber an, vermögende Menschen legen gleich viel Wert auf einen Vermögensfranken für ihre Nachkommen wie auf einen Vermögensfranken für sich selbst. Unter dieser «dynastischen» Annahme, und bei einer durchschnittlichen Generationendauer von 30 Jahren, entspricht ein Nachlasssteuersatz von 39% einem jährlichen Vermögenssteuersatz von 1.6%.¹⁷ Gegenwärtig beträgt die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung 0.36%.¹⁸ Die vorgeschlagene Nachlasssteuer würde die steuerliche Belastung der betroffenen Vermögen aus der generationenübergreifenden Sicht also etwas mehr als verfünffachen.¹⁹

¹⁶ Diese Zahlen ergeben sich durch die Addition von (a) der hochgerechneten Nachlassteile >50 Mio. (Spalten 5 resp. 6 in Tabelle 1) und (b) der hochgerechneten Anteile <50 Mio. der betroffenen Nachlässe. Für (b) wird die jeweilige Anzahl Nachlässe (Spalte 2 in Tabelle 1) dividiert durch 0.063, den Anteil der Berner Steuerzahlerinnen am Schweizer Total. Diese Rechnung kann nur für Bern angestellt werden, da die Anzahl der Nachlässe >50 Mio. in den Luzerner Daten nicht ersichtlich ist.

¹⁷ Die Umrechnung erfolgt folgendermassen: $Vermögenssteuersatz = 1 - \sqrt[30]{1 - Nachlasssteuersatz}$

¹⁸ Dieser Durchschnittssteuersatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Vermögenssteuereinnahmen gemäss EFV-Finanzstatistik (2020: CHF 8.2 Mia) und der steuerbaren Vermögen gemäss ESTV-Vermögenssteuerstatistik (2020: CHF 2'265 Mia).

¹⁹ Unter realistischeren Annahmen zur Zeitpräferenz und Vermächtnismotiven von Erblasserinnen wäre implizite Zusatzbelastung weniger ausgeprägt aber entspräche wohl dennoch weit mehr als einer Verdoppelung (s. auch Abschnitt 3.3.1).

Tabelle 2: Verteilung der Vermögen über CHF 50 Millionen, Bern 2011-2021

Quintil der Steuerpflichtigen ^a	Vermögensintervall ^b (in CHF Mio. von 2025)	Anteil an Vermögen >50 Mio. ^c	Anteil an allen Vermögen ^c
1	[50, 60]	4.7%	0.6%
2	[61, 77]	6.1%	0.8%
3	[78, 113]	8.5%	1.1%
4	[114, 194]	14.0%	1.8%
5	[195, Max.] ^d	66.7%	8.6%

^a Grundeinheit = steuerpflichtige Einzelperson.

^b Individuelle Vermögen (Paarvermögen dividiert durch 2); kumuliert 2011-2021 zu hochgerechneten Vermögenswerten von 2025.

^c Gesamte Vermögen, inklusive Anteil unter CHF 50 Mio.

^d Maximalwert nicht ausgewiesen aus Datenschutzgründen.

Für eine etwas feinere Analyse kann man die betroffenen Vermögen in Quintile aufteilen. Aus Tabelle 2 wird ersichtlich, dass allein das oberste Quintil, das heisst Steuerpflichtige mit Vermögen von CHF 195 Millionen oder mehr, zwei Drittel aller Vermögen in der von der Initiative betroffenen Grössenklasse auf sich vereint.

Aus den Berner Daten kann man auch berechnen, dass die fünf Quintile zusammengenommen in der Periode 2011-2021 im Schnitt 0.17 Promille aller Steuerzahler auf sich vereint haben. Im Kanton Bern waren das durchschnittlich 139 Personen. Ein Fünftel davon, also 0.034 Promille oder etwas weniger als 30 Personen, besaßen zwei Drittel der von der Initiative potenziell betroffenen Vermögen. Hochgerechnet auf die Schweiz wären das rund 270 stark betroffene Steuerzahlerinnen (d.h. mit steuerbaren Vermögen über CHF 195 Millionen).²⁰

Diese Auswertung zeigt, dass die vorgeschlagene Nachlasssteuer einen kleinen Personenkreis betrafte, deren effektive Steuerbelastung jedoch stark anheben würde. Die Verhaltensreaktionen dieser Gruppe sind daher von grosser Bedeutung für eine Abschätzung der möglichen finanziellen Auswirkungen der Initiative.

3 Verhaltensreaktionen

Genau wie Konsumenten auf Preisschwankungen reagieren, reagieren auch Steuerzahlerinnen auf Veränderungen bei der Steuerlast. Konsumenten versuchen nach Preisanstiegen auf andere Produkte umzusteigen, und Steuerzahlerinnen versuchen bei Steuererhöhungen, ihre Aktivitäten so umzudisponieren, dass sie die zusätzliche Abgabenlast möglichst gering halten können.

Solche Reaktionen werden in der Fachliteratur gemeinhin mittels «Elastizitäten» quantifiziert. Eine Steuerelastizität gibt wieder, wie stark das Steuersubstrat prozentual schrumpft, wenn man den Steuersatz prozentual erhöht. Hohe absolute Werte der Elastizität bedeuten, dass Steuerzahlerinnen besonders empfindlich auf eine Veränderung der Steuerbelastung reagieren. Eine Elastizität von null wiederum impliziert, dass Steuerzahlerinnen ihr Verhalten weder an Steuererhöhungen noch an Steuerensenkungen in irgendwelcher Weise anpassen.

²⁰ Da diese Zahlen auf Vermögen aller Lebenden basieren, wird hier von einer Anpassung für gemachte Schenkungen abgesehen. Die steuerliche Unterbewertung von Immobilien bedeutet jedoch, dass diese Ergebnisse leicht unterschätzt sind.

Ohne einen Anhaltspunkt zur durchschnittlichen Elastizität ist eine realistische Schätzung der Auswirkung einer steuerlichen Änderung auf die Steuereinnahmen nicht möglich.²¹

Im Falle der Nachlasssteuer gibt es zwei betroffene Akteure: Erben und Erblasserinnen. Zu den Verhaltensreaktionen beider Akteure gibt es wissenschaftliche Evidenz.

3.1 Erben

Von der vorgeschlagenen Nachlasssteuer konkret betroffen sind einzig die Erben. Ihnen obliegt es, die Steuerrechnung zu begleichen.

Erben haben nach dem Tod der Erblasserin jedoch keinen Einfluss auf den Umfang des Nachlasses. Dieser wird notariell inventarisiert und amtlich bewertet. Somit ist die Elastizität des Nachlasssteuer-Substrats hinsichtlich der Handlungsoptionen der Erben ungefähr gleich null.²²

Allerdings schmälern grosse erhaltene Schenkungen und Erbschaften in der Regel das Arbeitsangebot der Erben (Kindermann *et al.*, 2020; Nekoei & Seim, 2023), was wiederum zu tieferen Einkommenssteuerzahlungen führt. Erbschaftssteuern können somit eine positive «fiskalische Externalität» erzeugen, indem sie den Erben stärkere Arbeitsanreize setzen und dadurch höhere Steuereinnahmen ermöglichen (Kopczuk 2013a).

Eine Einschätzung des Umfangs solcher Effekte ist Gegenstand laufender Forschung u.a. des Autors. Vorläufige Resultate deuten stark darauf hin, dass Erbschaften vor allem Frühpensionierungen fördern. Dies hat zwei Gründe: Erstens fällt ein Grossteil der Erbschaften an Menschen im Alter zwischen 55 und 65 Jahren, und zweitens ist die Elastizität des Arbeitsangebots gegenüber positiven Vermögensschocks in dieser Alterskategorie höher als bei jüngeren Personen (Cesarini *et al.*, 2017).

In einer Simulationsstudie für Deutschland schätzen Kindermann *et al.* (2020), dass dank dem Arbeitsanreiz für Erben pro Euro Erbschaftssteuereinnahmen 9 zusätzliche Cents an Einkommenssteuereinnahmen anfallen. Da die vorgeschlagene Schweizer Nachlasssteuer jedoch nur einen kleinen Anteil aller Erben betreffen würde, kann man davon ausgehen, dass deren Arbeitsangebotsreaktionen im hier betrachteten Kontext weit weniger stark ins Gewicht fallen würden.

3.2 Erblasserinnen

Streng genommen sind Erblasserinnen von der Nachlassbesteuerung nicht betroffen, denn sie sind zum Zeitpunkt des Steueranfalls nicht mehr am Leben.

Es liegt jedoch auf der Hand, dass es den meisten Menschen nicht gleichgültig ist, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschieht. Die Bedeutung solcher «Vermächtnismotive» ist in der Literatur gut belegt. So finden Kopczuk & Lupton (2007), dass drei Viertel aller älteren Haushalte aufgrund solcher Beweggründe ihren Konsum bis zu einem gewissen Grad einschränken. Lockwood (2018) und

²¹ Schätzungen ohne Verhaltensanpassungen, wie in Abschnitt 2 präsentiert, werden oft auch als «statische» Schätzungen bezeichnet. Schätzungen, die allfällige Verhaltensanpassungen ebenfalls berücksichtigen, gelten als «dynamische» Schätzungen.

²² Vorstellbar ist allenfalls, dass Erben den steuerbaren Nachlass beeinflussen durch Einreden auf die Erblasserin vor deren Tod. Solche Mechanismen sind unter im nächsten Unterabschnitt beschriebenen Erblasserinnen-Reaktionen subsumiert.

Kvaerner (2023) zeigen, dass Vermächtnismotive ein «Luxusgut» sind: Je grösser das Vermögen, desto ausgeprägter der Wunsch, dieses an seine testamentarischen Erben weiterreichen zu können.

Die ökonomische Theorie geht gemeinhin von einem Vermächtnismotiv aus, gemäss welchem Erblasser möglichst viel Vermögen *nach Steuern* an ihre Eben übertragen möchten (Kopczuk, 2013b; Piketty & Saez, 2013). Einfach ausgedrückt: Jeder Franken, der an Erben übertragen werden kann, bringt der Erblasserin einen Nutzen. Jeder Franken hingegen, der an Steuern anfällt, erscheint der Erblasserin als nutzlos.²³

Wie reagieren solche Erblasserinnen auf die Einführung oder Erhöhung einer Nachlasssteuer? Sie haben drei Möglichkeiten:

1. ihre Vermögensakkumulation anpassen,
2. ihr Vermögen umstrukturieren, oder
3. mit ihrem Vermögen umziehen.

Menschen können Vermögensakkumulation in vielerlei Weise steuern: über ihr Konsumverhalten, ihren Arbeitseinsatz, ihre finanzielle Anlagestrategie, ihre unternehmerische Risikobereitschaft, usw. Entscheidend aus finanzpolitischer Sicht ist, ob die Vermögensakkumulation durch Nachlasssteuern eher gefördert oder gebremst wird.

Wenn das Vermächtnismotiv darin besteht, ein möglichst grosses Vermögen nach Steuern an seine Erben zu übergeben, dann setzt eine höhere Nachlasssteuer bei plausiblen Modellannahmen einen Anreiz zu tieferer Vermögensakkumulation.²⁴ Einfach ausgedrückt: Nachlasssteuern nehmen den Menschen einen Teil ihres Ansporns, grosse Vermögen aufzubauen, weil davon weniger übrig bleibt für die Erben.

Verschiedene Forscher haben versucht, diesen Wirkungsmechanismus empirisch zu belegen (für Übersichten, s. Kopczuk, 2013b; Schratzenstaller, 2023). Die vorliegenden Schätzergebnisse bestätigen in der Regel die theoretische Voraussage, wenn auch ohne hohe statistische Präzision. Ein solcher Beleg ist allerdings methodisch überaus anspruchsvoll, denn es geht darum, das Verhalten von Menschen in ihren ökonomisch produktivsten Lebensabschnitten – also meist schon lange vor dem Tod – kausal mit den steuerlichen Bedingungen für ihre Erben in Bezug zu setzen. Diesen langfristigen Wirkungsmechanismus statistisch plausibel und einigermaßen präzise zu quantifizieren, ist bisher noch nicht gelungen.

Es gibt allerdings Evidenz, die zeigt, dass sich vermögende Menschen oft viel später und/oder weniger systematisch um Erb- und Nachfolgeregelungen kümmern als es die Modellvorstellung von rational vorausschauenden Individuen mit Vermächtnismotiven erwarten liesse (z.B. Kopczuk, 2007; Goupille-Lebret & Infante, 2018). Diese Befunde deuten darauf hin, dass dynastische Überlegungen während der ökonomisch produktivsten Lebensphasen in der Regel eine untergeordnete Rolle spielen.

Statt effektiv weniger Vermögen zu akkumulieren, kann eine besorgte Erblasserin dieses auch umstrukturieren, um es von einer allfälligen Steuer zu verschonen. Sie kann es zum Beispiel zu Lebzeiten innerhalb der steuerbefreiten Limiten verschenken, sie kann es in eine Stiftung auslagern, oder sie kann es in einer «Steueroase» verstecken. Gerade Stiftungs- oder Holdinglösungen können es

²³ Andere Nutzenfunktionen sind vorstellbar. Erblasserinnen könnten beispielsweise aus Statusmotiven oder intrinsischer Freude an einem grossen Vermögen auch aus denjenigen Vermögensanteilen einen Nutzen beziehen, die nach ihrem Ableben als Steuern an den Staat fliessen. Solche Motive werden in der Fachliteratur gerade für sehr vermögende Menschen als plausibel erachtet, sind empirisch jedoch schwer fassbar (s. Kopczuk, 2013b).

²⁴ Solange der Nachlass nach Steuern aus der Sicht der Erblasserin nicht ein inferiores Gut darstellt, haben sowohl Substitutions- wie Einkommenseffekte das gleiche Vorzeichen, d.h. Nachlasssteuern hemmen die Vermögensakkumulation.

Firmen-Erben ermöglichen, Steuern zu vermeiden, wenn auch oft zum Preis eines gewissen Kontrollverlusts (Hines, 2023; Steinbrenner *et al.*, 2024). Es gibt auch deutliche Hinweise darauf, dass steuerliche Aspekte einen signifikanten Einfluss auf den Zeitpunkt von Schenkungen haben (Groot *et al.*, 2022; Locks, 2024). Das Potenzial für derartige Steueroptimierungsstrategien hängt in erster Linie vom rechtlichen Rahmen am Steuerdomizil der Erblasserin ab. Pauschale Aussagen lassen sich daher kaum ableiten, auch nicht aus sorgfältigen empirischen Analysen in einzelnen Ländern. Zur Schweiz gibt es zu dieser Frage noch keine systematische ökonomische Studie.²⁵

Zur dritten Art von Verhaltensreaktion, dem Umzug an einen steuergünstigeren Wohnort, hingegen, gibt es mittlerweile mehrere wissenschaftlich seriöse Studien (s. Kleven *et al.*, 2020; Advani *et al.*, 2023). Diesem Aspekt ist daher ein eigener Unterabschnitt gewidmet.

3.3 Mobilitätsreaktionen

Vermögenden Menschen fällt es *ipso facto* leichter, die Fixkosten eines Wohnsitzwechsels zu tragen. Sie besitzen oft mehrere Wohnsitze, was die Wahl des Steuerdomizils weiter vereinfacht (Rubolino & Giommoni, 2024). Andererseits befassen sich viele Menschen mit Nachlassfragen erst im fortgeschrittenen Alter, und ältere Menschen sind in der Regel weniger mobil als jüngere – auch innerhalb der Altersgruppe der Rentner (Conway & Houtenville, 2003).

Gerade in einem relativ kleinen, offenen Land wie der Schweiz muss man bei Steuererhöhungen jeweils das Potenzial für Abwanderung oder verhinderte Zuwanderung von Steuersubstrat beachten. In den offiziellen Abstimmungsargumentarien bei der Welle von kantonalen Erbschaftssteuersenkungen in den 1990er- und 2000er-Jahren war der Steuerwettbewerb, d.h. die Sorge um Abwanderung von vermögenden älteren Steuerzahlern, nachweislich das dominierende Argument (Brühlhart & Parchet, 2014). Damals gab es allerdings noch kaum belastbare empirische Evidenz zu diesem Thema.

3.3.1 Zusammenfassung der relevanten empirischen Studien

Heute weiss man etwas mehr. In Tabelle 3 sind die relevantesten wissenschaftlichen Studien zusammengefasst. Es wird zwischen zwei Arten von Studien unterschieden: solche, die Mobilitätsreaktionen auf Veränderungen bei der Erbschaftsbesteuerung verfolgen (oberer Teil der Tabelle), und solche, die Mobilitätsreaktionen auf Veränderungen bei der Vermögensbesteuerung verfolgen (unterer Teil der Tabelle).²⁶ Da es bei Erbschaftssteuern aus Sicht der Erblasser um eine Art posthume Vermögenssteuer handelt, können Analysen von Verhaltensreaktionen auf Vermögenssteuern hier auch gewisse Aufschlüsse liefern.²⁷

Drei der vier einschlägigen Studien zu den Migrationseffekten von Nachlasssteuern analysieren Reaktionen auf Steuerveränderungen zwischen US-Staaten, und eine Studie analysiert analoge Reaktionen zwischen Schweizer Kantonen. Jede Studie wendet dabei etwas unterschiedliche Masszahlen an. In der zweiten Spalte der Tabelle 3 ist daher der Versuch wiedergegeben, die zentralen Schätzwerte der jeweiligen Studien auf eine vergleichbare Masszahl umzurechnen. Berücksichtigt wird dafür die

²⁵ Für die Umsetzung der Initiative von besonderem Belang wäre gegebenenfalls, in welchem Umfang Vermögensübertragungen an inländische gemeinnützige und Familienunterhaltsstiftungen und an ausländische Trusts oder Stiftungen als Schenkungen behandelt und besteuert würden, und ob auf solchen Einrichtungen auch später noch periodisch Erbersatzsteuern erhoben würden.

²⁶ «Erbschaftsteuer» wird als übergeordneter Begriff verwendet für Nachlasssteuern und für Erbanfallsteuern.

²⁷ Für eine Elastizitätsschätzung hinsichtlich kantonaler Einkommens- und Vermögenssteuern, s. Martínez (2022) und Baselgia & Martínez (2024a).

Semi-Elastizität gegenüber einer Veränderung des Nachlasssteuersatzes um 10 Prozentpunkte. Diese Masszahl gibt an, wie sich das betroffene Steuersubstrat prozentual verändern würde, wenn die Nachlasssteuer um 10 Prozentpunkte angehoben würde. Aus der Semi-Elastizität lässt sich unter vereinfachenden Annahmen auch ausrechnen, wo der «prohibitive Steuersatz» liegen würde, d.h. der Steuersatz ab welchem die Nachlasssteuer wegen der starken Abwanderung keine Mehreinnahmen mehr generiert. Diese implizierten Steuersätze sind in der dritten Spalte von Tabelle 3 ausgewiesen.

Eine methodische Anmerkung vorneweg: Die hier gemachte Annahme einer konstanten Semi-Elastizität ist unrealistisch. Sie impliziert, dass bei Nachlasssteuern ab dem «prohibitiven Steuersatz» das gesamte betroffene Steuersubstrat abwandert. In der Realität variiert die Steuerempfindlichkeit unter Steuerzahlerinnen, und es gäbe gewiss auch solche, die trotz hoher Nachlasssteuern nicht wegziehen oder trotzdem zuziehen würden. In der akademischen Literatur wird daher üblicherweise mit Elastizitäten gearbeitet und nicht mit Semi-Elastizitäten. Elastizitäten eignen sich allerdings viel besser für die Simulation der Auswirkung von kleinen Veränderungen. Im Fall der vorgeschlagenen Nachlasssteuer von 50% handelt es sich jedoch um einen so grossen Sprung (von <2% auf 50%), dass eine Elastizitäts-basierte Schätzung keine grössere Präzision verspricht.

Die zentralen Schätzergebnisse der vier vorliegenden Erbschaftssteuerstudien zeichnen ein ziemlich einheitliches Bild: Die Semi-Elastizität beträgt irgendwo zwischen -0.2 und -0.4, und der prohibitive Steuersatz liegt unter 50%.²⁸

In den vier Studien wird nicht zwischen intra-nationaler und internationaler Mobilität unterschieden. Einer allfälligen nationalen Nachlasssteuer könnte man jedoch nur durch internationale Auswanderung (oder Nicht-Zuwanderung) aus dem Weg gehen. Daher wären Studien, welche spezifisch die Reaktionen durch internationale Wanderung herauszufiltern vermögen, hier von besonderem Interesse. Solche Analysen existieren nicht mit Bezug auf Erbschaftssteuern, aber zwei Studien dokumentieren internationale Wanderungsreaktionen auf Veränderungen bei der Vermögenssteuer.

Stark vereinfachend kann man die Vermögenssteuer als eine «Nachlasssteuer auf Raten» betrachten: Statt einmal pro Generation bei der Vermögensübertragung wird das Vermögen jährlich besteuert. Wenn man von einer durchschnittlichen Generationenlänge von 30 Jahren ausgeht, entspricht eine Vermögenssteuer von jährlich 1% aus der langfristig-dynastischen Perspektive einer Nachlasssteuer von 26%.²⁹

Der untere Teil von Tabelle 3 zeigt die impliziten internationalen Wanderungselastizitäten aus den beiden Vermögenssteuerstudien, basierend auf der Umrechnung: 1% Vermögenssteuer \approx 26% Nachlasssteuer. Die so geschätzten Elastizitäten sind um eine Grössenordnung kleiner als die Elastizitäten aus den Erbschaftssteuerstudien.

²⁸ Auf den grösseren der beiden Schätzwerte aus der Studie von Brühlhart & Parchet (2014) (kursiv in Tabelle 3) wird weiter unten eingegangen.

²⁹ Die Umrechnung erfolgt folgendermassen: $Nachlasssteuersatz = 1 - (1 - Vermögenssteuersatz)^{30}$.

Tabelle 3: Empirische Schätzwerte zu Mobilitätsreaktionen gegenüber Erbschafts- und Vermögenssteuern

Studie	implizierte Semi-Elastizität ^a	implizierter prohibitiver Steuersatz ^b	berücksichtigte Steuersubstrats-Variablen (abhängige Variable)	Datengrundlage	Bemerkungen
<i>Studien zu Erbschaftssteuern</i>					
Bakija & Slemrod (2004)	-0.40 ^c	25%	Anzahl Nachlässe über USD 5 Mio.	US-Staaten, 1965-1998	Studie ohne <i>peer review</i>
Conway & Rork (2006)	-0.23 ^d	43%	Netto-Zuwanderung von Ü65-Haushalten	US-Staaten, 1970-2000	Effekt nicht statistisch signifikant
Brülhart & Parchet (2014)	-0.26 ^e	38%	Einnahmen direkte Bundessteuer von Rentnerhaushalten im obersten Einkommensdezil	Schweizer Kantone, 1973-2008	Effekte nicht statistisch signifikant
	-0.97 ^f	10%			
Moretti & Wilson (2023)	-0.23 ^g	43%	Vermögen von Personen in der Forbes-400-Liste	US-Staaten, 1981-2017	
	-0.40 ^h	25%			
<i>Studien zu Vermögenssteuern (nur internationale Migration)</i>					
Brülhart <i>et al.</i> (2022)	-0.047 ⁱ	(>100%)	Netto-Zuwanderung von Vermögenssteuersubstrat aus dem Ausland	Kanton Luzern, 2005-2015	
Jakobsen <i>et al.</i> (2024)	-0.007 ^j	(>100%)	Netto-Zuwanderung von Steuerzahlerinnen mit Top-2% Vermögen	Schweden, 1990-2017	Studie noch ohne <i>peer review</i>

^a Die abgebildeten Semi-Elastizitäten entsprechen dem im zentralen Resultat der jeweiligen Studie implizierten prozentualen Verlust an steuerbarem Substrat durch eine Erhöhung der Nachlasssteuer um 10 Prozentpunkte. Für die Vermögenssteuer-basierten Schätzwerte (unterer Tabellenteil) wird angenommen, dass ein Vermögenssteuer-Prozentpunkt 26 Nachlasssteuer-Prozentpunkten entspricht.

^b Steuersatz (t^*) ab welchem die Nachlasssteuer gemäss der implizierten Steuer-Semi-Elastizität (e) und unter der Annahme einer konstanten Semi-Elastizität und eines homogenen Steuersubstrats netto null direkte Einnahmen generieren würde ($t^* = 10 / -e$).

^c Abgeleitet vom Schätzwert aus der ersten Spalte von Tabelle 9 in Bakija & Slemrod (2004). Abhängige Variable ist die Differenz zwischen der Netto-Zuwanderung von Steuerzahlerinnen im Alter von 65+ und der Netto-Zuwanderung von Steuerzahlerinnen im Alter von 25-44.

^d Abgeleitet vom Schätzwert aus der letzten Spalte und untersten Zeile von Tabelle 4 in Conway & Rork (2005).

^e Steuererhöhungen und -senkungen; abgeleitet vom Schätzwert aus dem kompletten Regressionsmodell (mit Kontrollvariablen) in Spalte (D) von Tabelle 4 in Brülhart & Parchet (2014).

^f Nur Steuererhöhungen; abgeleitet vom Schätzwert aus dem kompletten Regressionsmodell (mit Kontrollvariablen) in Spalte (D) von Tabelle 5 in Brülhart & Parchet (2014).

^g Alle «Fortune-400»-Vermögen. Abgeleitet vom Schätzwert aus Spalte 6 der Tabelle 2 in Moretti & Wilson (2023).

^h Vermögen von Personen auf der «Fortune-400»-Liste im Alter von ≥ 65 Jahren. Abgeleitet vom Schätzwert aus Spalte 6 der Tabelle 3 in Moretti & Wilson (2023).

ⁱ Abgeleitet vom Schätzwert in Abbildung 9 von Brülhart *et al.* (2022); zusätzliche internationale Nettozuwanderung von 2.2 Prozentpunkten bei einer differentiellen Vermögenssteuersenkung von 0.18 Prozentpunkten. Umrechnungsfaktor: 1% Vermögenssteuer \approx 26% Nachlasssteuer.

^j Abgeleitet von der ausgewiesenen Elastizität der Anzahl Top-2% Vermögenssteuerzahlerinnen gegenüber der Veränderung des Vermögensanteils nach Steuern («net of tax rate»), Jakobsen *et al.* (2024, S. 33 und Figure 13A). Umrechnungsfaktor: 1% Vermögenssteuer \approx 26% Nachlasssteuer

Dabei gilt es anzumerken, dass ein zukünftiger Franken für die Erben von der Erblasserin gemäss in der Literatur üblichen Nutzenfunktionen nicht gleichgesetzt wird mit einem gegenwärtig verfügbaren Vermögensfranken. Trotz aller Vermächtnismotive scheinen die meisten Menschen einen eigenen Vermögensfranken höher zu gewichten als einen Vermögensfranken für ihre Erben (Kopczuk, 2007; 2013b). Man könnte zum Beispiel annehmen, dass ein gegenwärtig verfügbarer Vermögensfranken aus Sicht der repräsentativen Erblasserin äquivalent ist mit 67 Nachlass-Rappen.³⁰ So gerechnet würden die beiden in Tabelle 1 aus Vermögenssteuerstudien abgeleiteten Elastizitäten noch um ein Drittel kleiner.

3.3.2 Kritische Einordnung der vorliegenden Schätzungen

Es scheinen zwei gegensätzliche Befunde vorzuliegen: Erbschaftssteuerstudien legen hohe Elastizitäten nahe, vermengen jedoch intra-nationale mit internationaler Mobilität; und Vermögenssteuerstudien legen tiefe internationale Mobilitäts-Elastizitäten nahe, beziehen sich jedoch nicht auf Veränderungen bei Erbschaftssteuern.

Welcher der beiden Befunde ist nun aussagekräftiger hinsichtlich der wahrscheinlichen Reaktionen auf eine Bundes-Nachlasssteuer in der Schweiz? Bei näherer Betrachtung scheinen die Erbschaftssteuer-Studien, welche stärkere Mobilitätsreaktionen diagnostizieren, die plausibleren Schätzwerte zu liefern.

Diese Beurteilung gründet auf mehreren Überlegungen.

Erstens beruhen alle sechs relevanten Studien ganz oder mehrheitlich auf Steuersenkungen – d.h. sie beschreiben das Ausmass von positiver Nettozuwanderung als Reaktion auf tiefere Steuern. Verhaltens- und arbeitsmarktökonomische Studien zeigen jedoch, dass Menschen nicht unbedingt symmetrisch reagieren auf positive und (numerisch gleich grosse) negative Veränderungen (Doerrenberg *et al.*, 2023): Reaktionen zur Abwendung von drohenden Verlusten fallen oft stärker aus als Reaktionen zur Wahrnehmung von möglichen Gewinnen. Man spricht von «Verlustaversion».

Gemäss der Verlustaversions-Logik würde man zumindest in der kurzen Frist stärkere Reaktionen erwarten auf Steuererhöhungen als auf Steuersenkungen. Leider gibt es dazu im Steuerbereich noch wenig Evidenz. Brühlhart & Parchet (2014) haben allerdings separate Schätzungen vorgenommen zu den Effekten von kantonalen Erbschaftssteuererhöhungen und Erbschaftssteuersenkungen. In Tabelle 3 ist der zentrale Schätzwert aus dieser Studie kursiv wiedergegeben. Es bestätigt sich dabei, dass Steuererhöhungen stärkere Verhaltensreaktionen verursachen als Steuersenkungen. Die implizierte Semi-Elastizität beträgt -0.97. Dieser Schätzwert an sich ist nicht statistisch signifikant, aber der geschätzte Unterschied zwischen Reaktionen auf Erbschaftssteuersenkungen und -erhöhungen ist signifikant. Diese Resultate deuten darauf hin, dass die Brühlhart-Parchet Semi-Elastizitäts-Schätzung von -0.26 aus der gesamten Stichprobe, in welcher Steuersenkungen dominieren, eher konservativ ist.

Die Schätzwerte von Brühlhart & Parchet (2014) und Moretti & Wilson (2023) berücksichtigen jedoch sowohl intra-nationale als auch internationalen Wanderungsreaktionen. Sie überschätzen somit die rein internationalen Wanderungsreaktionen. Die relativ geringe internationale Migrationselastizität von -0.05 aus der Vermögenssteuerstudie von Brühlhart *et al.* (2022) scheint das zu bestätigen.

³⁰ Ein Abschlag um ein Drittel ergibt sich beispielsweise bei einer Restlebensdauer von 10 Jahren, einer jährlichen Zeitpräferenzrate von 3% und einem Gewicht des Vermächtnismotivs von 90% (Kvaerner, 2023).

Doch letztere Schätzung wiederum liegt vermutlich wesentlich zu tief, um als verlässlicher Anhaltspunkt für die Reaktionen auf eine nationale Nachlasssteuer zu dienen. Einerseits beruht die Brühlhart *et al.* (2022)-Schätzung auf einer Steuersenkung, nicht auf einer Steuererhöhung. Andererseits fand die Steuersenkung in einem einzelnen, für Schweizer Verhältnisse grenzfernen, Kanton statt (Luzern). Und schliesslich stellt sich die grundsätzliche Frage, in welchem Masse Mobilitätsreaktionen von Steuerzahlerinnen aller Alters- und Vermögenskategorien auf eine Vermögenssteuersenkung im Promillebereich Hinweise liefern auf allfällige Mobilitätsreaktionen von älteren, hochvermögenden Steuerzahlerinnen gegenüber einer Nachlasssteuer von 50%. Letztere Steuer hat für die betroffenen Haushalte mutmasslich eine besonders starke Sichtbarkeit («Salienz»), was auch mit stärkeren Reaktionen verbunden wäre (Chetty *et al.*, 2009).³¹

Es verbleibt noch die Studie von Jakobsen *et al.* (2024), welche eine ausserordentlich schwache Wanderungsreaktion diagnostiziert. Es handelt sich hier einmal mehr um eine Steuersenkung (Abschaffung der Vermögenssteuer in Schweden im Jahr 2007), und dies in einem weniger zentral gelegenen, und für sehr vermögende Menschen weniger etablierten, Land als der Schweiz.³² Das Resultat ist daher vermutlich nur bedingt aussagekräftig für das Szenario einer Schweizer Nachlasssteuer, aber es deutet darauf hin, dass die internationale Mobilität vermögender Steuerzahler bisweilen auch überschätzt wird.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass trotz dem Vorliegen mehrerer einschlägiger Studien noch geraume Ungewissheit besteht – und angesichts der Kontextabhängigkeit von steuerlichen Verhaltensreaktionen auch immer bestehen wird. Dennoch weist eine kritische Betrachtung der verschiedenen Studien darauf hin, dass die zentralen Schätzwerte aus den Studien von Brühlhart & Parchet (2014) und Moretti & Wilson (2023) plausible Grössenordnungen auch für den Kontext der vorgeschlagenen Bundes-Nachlasssteuer darstellen. Die Abwanderungsquote hochvermögender Steuerzahlerinnen im fortgeschrittenen Alter läge demgemäss zwischen 20 und 40 Prozent pro 10 Prozentpunkte Nachlasssteuer.

4. Schlussbemerkungen

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass Schätzungen sowohl des von der vorgeschlagenen Steuer betroffenen Steuersubstrats als auch der zu erwartenden Verhaltensreaktionen durch vielerlei Unwägbarkeiten beeinträchtigt werden. Gewisse quantitative Eingrenzungen sind dennoch möglich.

Zusammenfassend stehen folgende fünf Schätzungen im Vordergrund (in Vermögenswerten von 2025):

- Gesamtwert der betroffenen jährlichen Nachlässe: CHF 6.8-11.8 Milliarden
- Steuersubstrat (d.h. steuerbare jährliche Nachlasswerte über der 50-Millionen-Schwelle) ohne Verhaltensanpassungen: CHF 5.1-9.9 Milliarden
- Nachlasssteuerertrag ohne Verhaltensanpassungen: CHF 2.5-5.0 Milliarden
- Anteil der betroffenen Steuerzahlerinnen: unter 0.2‰ (wovon 2/3 der Vermögen beim obersten Quintil, d.h. bei unter 0.04‰, oder knapp 300 Steuerzahlerinnen)
- Migrations-Semi-Elastizität (relativ zu Steuerveränderung um 10 Prozentpunkte): zwischen -0.2 und -0.4

³¹ Separate Mobilitätsreaktionen nach Alters- und Vermögenskategorie sind in Brühlhart *et al.* (2022) nicht ausgewiesen. Abbildung 13 der Studie zeigt jedoch auf, dass die Verhaltensreaktionen der Top-1%-Vermögenden über 65 mehr als dreimal stärker ausfielen als diejenigen der restlichen 99% der Steuerzahlerinnen über 65. Dies ist ein weiterer Hinweis auf eine besondere Steuerempfindlichkeit von hochvermögenden Personen im Rentenalter.

³² Zudem hat diese Studie noch kein *peer review* durchlaufen.

Welche fiskalische Netto-Wirkung kann man nun aus all den Schätzungen für die vorgeschlagene Nachlasssteuer ableiten?

Eine Migrations-Semi-Elastizität zwischen -0.2 und -0.4 würde angesichts der in Tabelle 2 dargestellten Vermögensverteilung bedeuten, dass zwischen 49% und 74% der betroffenen Erblasserinnen abwandern würden.³³ Damit verbunden wäre ein Abfluss von zwischen 77% und 93% des betroffenen Steuersubstrats.³⁴

Im «günstigeren» Fall eines Substratabflusses von 77% betrüge der Nachlasssteuerertrag noch zwischen CHF 0.6 und 1.2 Milliarden.³⁵ Es würden jedoch 77% der gesamten betroffenen Vermögen aus der Schweiz wegfließen. Das wären zwischen CHF 5.2 und 9.1 Milliarden.³⁶ Unter der Annahme, dass die Erblasserinnen im Schnitt 12 Jahre vor ihrem Tod wegziehen würden und in der Schweiz Vermögens- und Einkommenssteuern von jährlich insgesamt 0.8% des Vermögenswertes bezahlen, würden dem Fiskus durch diese Wegzüge zwischen CHF 0.5 und 0.9 Milliarden entgehen.³⁷ In diesem Szenario läge die fiskalische Netto-Wirkung also zwischen CHF 0.1 und 0.3 Milliarden.

Im «ungünstigen» Szenario, mit einem Substratabfluss von 93%, betrüge das Nachlasssteueraufkommen zwischen CHF 0.2 und 0.4 Milliarden.³⁸ Der geschätzte Steuerausfall beliefe sich auf zwischen CHF 0.6 und 1.1 Milliarden.³⁹ Die fiskalische Netto-Wirkung würde sich daher in der Grössenordnung von CHF -0.4 bis -0.7 Milliarden bewegen.

Zusammengefasst scheinen daher fiskalische Netto-Wirkungen zwischen Zusatzeinnahmen von CHF 0.3 Milliarden und Steuerausfällen von CHF 0.7 Milliarden realistisch. Unter der Annahme einer unformen Wahrscheinlichkeitsverteilung zwischen der «günstigen» Semi-Elastizität von -0.2 und der «ungünstigen» Semi-Elastizität von -0.4 wäre die Wahrscheinlichkeit von Netto-Ausfällen etwas grösser als diejenige von Netto-Zusatzeinnahmen.

Diesem Fazit sind zusätzlich zu den bereits erwähnten Unsicherheitsfaktoren vier gewichtige Anmerkungen beizufügen.

Erstens sind Steuerelastizitäten keine fixen Verhaltensparameter, sondern hängen stark vom institutionellen Kontext ab (Scheuer & Slemrod, 2020). Dies trifft im vorliegenden Fall besonders offensichtlich zu, denn die «Initiative für eine Zukunft» verlangt nebst der Einführung einer Nachlasssteuer in ihren Übergangsbestimmungen auch Massnahmen auf Stufe Bund und Kantone zur «Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz». Im Prinzip könnten solche Massnahmen die Folgerungen zu den Mobilitätselastizitäten wesentlich beeinflussen. Alle hier zitierten Studien betreffen Länder und Regionen ohne gesetzliche Einschränkungen der steuerlich motivierten Mobilität. Die präsentierten Schätzungen beruhen daher auf der Annahme, dass allfällige

³³ Für diese Berechnung wird für jedes in Tabelle 2 beschriebenes Quintil der Mittelwert des jeweiligen Vermögensintervalls für die Bestimmung des repräsentativen Nachlasssteuersatzes verwendet. Als Maximalwert im 5. Quintil wird 1 Milliarde angenommen.

³⁴ Der Anteil des abwandernden Steuersubstrats ist grösser als derjenige der abwandernden Steuerzahlerinnen, da die durchschnittliche Abwanderungswahrscheinlichkeit grösser ist je grösser der Nachlass. Dies liegt darin begründet, dass auf grössere Nachlässe eine höhere Durchschnittssteuer anfallen würde.

³⁵ = $0.23 * [2.5, 5.0]$

³⁶ = $0.77 * [6.8, 11.8]$

³⁷ = $0.008 * 12 * [5.2, 9.1]$. Die angenommene Restlebenszeit nach der Abwanderung (oder nach der verhinderten Zuwanderung) ist wichtig für den geschätzten fiskalischen Nettoeffekt. Je näher beim Todesdatum die Erblasserinnen wegziehen (oder nicht zuziehen), desto geringer sind die Ausfälle. Die hier gemachte Annahme von 12 Jahren entspricht ungefähr der halben Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in der Schweiz. Diese Annahme kann als konservativ betrachtet werden (im Sinn, dass Steuerausfälle eher unterschätzt werden), weil durch die Nachlasssteuer verhinderte Zuzüge mutmasslich eher jüngere Personen betreffen als durch die Nachlasssteuer verursachte Wegzüge.

³⁸ = $0.07 * [2.5, 5.0]$

³⁹ = $0.008 * 12 * [6.3, 11.0] = 0.008 * 12 * [(0.93*6.8), (0.93*11.8)]$

«Massnahmen zur Verhinderung von Steuervermeidung» die effektive Mobilität nicht wesentlich beschränken würden.⁴⁰

Zweitens konnten im Fall von aufwandbesteuerten Erblasserinnen nur die in der Schweiz ausgewiesenen Vermögen in die Analyse einbezogen werden. Falls die Nachlässe solcher Personen umfassend besteuert würden, analog zu denjenigen der ordentlich veranlagten Steuerzahlerinnen, wäre das relevante Steuersubstrat erheblich grösser. Einschlägige Schätzungen sind zwangsläufig indirekter Natur, lassen jedoch beträchtliche Vermögenswerte vermuten. Gemäss Baselgia & Martínez (2024b) gehören 60% der Bilanz-300-Vermögen Personen mit ausländischem Geburtsort.⁴¹ Es ist also möglich, dass die in Abschnitt 2 quantifizierten nachlasssteuerrelevanten Vermögenswerte den tatsächlichen Umfang des Steuersubstrats vor Verhaltensanpassungen stark unterschätzt. Zudem ist davon auszugehen, dass die steuerliche Ergiebigkeit aufwandbesteuerter Personen zu Lebzeiten, gemessen an ihrem tatsächlichen Vermögen, geringer ist als diejenige von ordentlich besteuerten Personen. Somit wären auch abwanderungsbedingte Steuerausfälle im Verhältnis zum potenziellen Nachlasssteuersubstrat weniger gewichtig als bei ordentlich besteuerten Erblasserinnen. Allerdings ist die Wohnsitzwahl von aufwandbesteuerten Personen erheblich steuerempfindlicher als diejenige von ordentlich besteuerten Personen. So schätzen Baselgia & Martínez (2024a) eine Migrationselastizität von aufwandbesteuerten Steuerzahlerinnen, die sechsmal grösser ist als die Migrationselastizität ordentlich besteueter Personen gemäss Brühlhart *et al.* (2022).⁴² Welcher Effekt letztlich dominieren würde – das im Verhältnis zu ihrer steuerlichen Ergiebigkeit grössere Nachlasssteuerpotenzial der Aufwandbesteuerten oder deren höhere Steuerempfindlichkeit – ist mangels Angaben zum Verhältnis der weltweiten zu den in der Schweiz steuerbaren Vermögen dieser Personen nicht abschätzbar.

Drittens besteht geraume Unsicherheit bezüglich der nicht deklarierten Vermögen. Je grösser der Anteil solcher Vermögen und je stärker die zusätzlichen behördlichen Kontrollen im Falle einer Bundes-Nachlassbesteuerung, desto grösser wären die potenziellen Zusatzeinnahmen.

Viertens werden in den fiskalischen Berechnungen nur die direkten Steuern der Erblasserinnen selbst berücksichtigt. Vermögende Personen, auch im fortgeschrittenen Alter, generieren jedoch zusätzliche indirekte Steuereinnahmen durch ihren Konsum und allfällige unternehmerische Aktivitäten. In dem Masse wie solche indirekten Einnahmen beim Wegzug oder Nicht-Zuzug vermögender Personen aufgrund der Nachlasssteuer ebenfalls wegbrechen würden, unterschätzen die oben genannten Zahlen die wahren Steuerausfälle. Leider gibt es zu solch indirekten fiskalischen Wirkungen hochvermögender Steuerzahlerinnen keine wissenschaftlichen Schätzungen.

⁴⁰ Man könnte diesen Initiativ-Passus möglicherweise dahingehend interpretieren, dass die Kontrolle und Sanktionierung von fiktiven Wohnsitzwechseln verschärft würden.

⁴¹ Dass ausländische Herkunft von Personen auf der Bilanz-300-Liste zumindest stark korreliert mit Besteuerung nach Aufwand, belegt die Studie von Baselgia & Martínez (2024a). Die Analyse zeigt, dass solche Personen nach der Abschaffung der Aufwandbesteuerung in statistisch signifikantem Ausmass aus den betroffenen Kantonen wegzogen, während bei Bilanz-300-Personen mit Schweizer Geburtsort keine solchen Reaktionen erkennbar sind.

⁴² S. Baselgia & Martínez (2024a), Abbildung B10. Dieser Vergleich bezieht sich auf die Kombination von intra- und internationaler Mobilität und lässt sich somit nicht direkt auf die in Tabelle 1 ausgewiesene Semi-Elastizität zur internationalen Mobilität aus Brühlhart *et al.* (2022) anwenden.

Bibliographie

- Advani, Arun, David Burgherr & Andy Summers (2023) Taxation and Migration by the Super-Rich. *IZA Discussion Paper #16432*, Bonn.
- Bakija, Jon & Joel Slemrod (2004) Do the Rich Flee from High State Taxes? Evidence from Federal Estate Tax Returns. *NBER Working Paper #10645*, Cambridge (MA).
- Baselgia, Enea (2024) The Compliance Effects of the Automatic Exchange of Information: Evidence from the Swiss Tax Amnesty. *Arbeitspapier*, ETH Zürich.
- Baselgia, Enea & Isabel Z. Martínez (2024a) Mobility Responses to Special Tax Regimes for the Super-Rich: Evidence from Switzerland. *Economic Journal*, zur Publikation akzeptiert.
- Baselgia, Enea & Isabel Z. Martínez (2024b) Using Rich Lists to Study the Super-Rich and Top Wealth Inequality: Insights from Switzerland. *Review of Economics and Statistics*, zur Publikation akzeptiert.
- Bhandari, Anmol & Ellen R. McGrattan (2021) Sweat Equity in U.S. Private Business. *Quarterly Journal of Economics*, 136(2): 727-781.
- Boas, Hjalte Fejerskov, Niels Johannesen, Claus Thustrup Kreiner, Lauge Truels Larsen & Gabriel Zucman (2024) Taxing Capital in a Globalized World: The Effects of Automatic Information Exchange. *NBER Working Paper #32714*, Cambridge (MA).
- Brülhart, Marius, Didier Dupertuis & Elodie Moreau (2018) Inheritance Flows in Switzerland, 1911-2011. *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 154(8).
- Brülhart, Marius, Jonathan Gruber, Matthias Krapf & Kurt Schmidheiny (2022) Behavioral Responses to Wealth Taxes: Evidence from Switzerland. *American Economic Journal: Economic Policy*, 14(4): 111-150.
- Brülhart, Marius & Raphaël Parchet (2014) Alleged Tax Competition: The Mysterious Death of Bequest Taxes in Switzerland. *Journal of Public Economics*, 111: 63-78.
- Cesarini, David, Erik Lindqvist, Matthew J. Notowidigdo & Robert Östling (2017) The Effect of Wealth on Individual and Household Labor Supply: Evidence from Swedish Lotteries. *American Economic Review*, 107(12): 3917-3946.
- Chetty, Raj, Adam Looney & Kory Kroft (2009) Saliency and Taxation: Theory and Evidence. *American Economic Review*, 99(4): 1145-1177.
- Conway, Karen S. & Andrew J. Houtenville (2003) Out with Old, In with the Old: A Closer Look at Younger Versus Older Elderly Migration. *Social Science Quarterly*, 4(2): 309-328.
- Conway, Karen S. & Jonathan C. Rork (2006) State "Death" Taxes and Elderly Migration – The Chicken or the Egg? *National Tax Journal*, 59(1): 97-128.
- Doerrenberg, Philipp, Denvil Duncan & Max Löffler (2023) Asymmetric Labor-Supply Responses to Wage Changes: Experimental Evidence from an Online Labor Market. *Labour Economics*, 81(102305).
- ESTV (2020) [Erbschafts- und Schenkungssteuern](#). Steuerinformation der eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern.
- Goupille-Lebret, Jonathan & Jose Infante (2018) Behavioral Responses to Inheritance Tax: Evidence from Notches in France. *Journal of Public Economics*, 168: 21-34.
- Groot, Stefan; Jan Möhlmann & David Sturrock (2022) Wealth, Gifts and Estate Planning at the End of Life. *IFS Working Paper #22/29*, Institute for Fiscal Studies, London.
- Hines, James R. (2023) The Role of Trusts in Taxing the Rich. *Oxford Review of Economic Policy*, 39(3): 460-477.
- Jakobsen, Katrine, Henrik Kleven, Jonas Kolsrud, Camille Landais & Mathilde Muñoz (2024) Taxing Top Wealth: Migration Responses and their Aggregate Economic Implications. *NBER Working Paper #32153*, Cambridge (MA).
- Kindermann, Fabian, Lukas Mayr & Dominik Sachs (2020) Inheritance Taxation and Wealth Effects on the Labor Supply of Heirs. *Journal of Public Economics*, 191: 104127.

- Kleven, Henrik, Camille Landais, Mathilde Muñoz & Stefanie Stantcheva (2020) Taxation and Migration: Evidence and Policy Implications. *Journal of Economic Perspectives*, 34(2): 119-142.
- Kopczuk, Wojciech (2007) Bequest and Tax Planning: Evidence from Estate Tax Returns. *Quarterly Journal of Economics*, 122(4): 1801-1854.
- Kopczuk, Wojciech (2013a) Incentive Effects of Inheritances and Optimal Estate Taxation. *American Economic Review: Papers & Proceedings*, 103(3): 472–477.
- Kopczuk, Wojciech (2013b) Taxation of Intergenerational Transfers and Wealth. *Handbook of Public Economics*, Elsevier, Band 5: 329-390.
- Kvaerner, Jens S. (2023) How Large Are Bequest Motives? Estimates Based on Health Shocks. *Review of Financial Studies*, 36: 3382-3422.
- Locks, Gedeão (2024) Behavioral Responses to Inheritance Taxes: Evidence from Brazil. *Arbeitspapier*, German Institute for Economic Research (DIW), Berlin.
- Lockwood, Lee M. (2018) Incidental Bequests and the Choice to Self-Insure Late-Life Risks. *American Economic Review*, 108(9): 2513-2550.
- Martínez, Isabel Z. (2022) Mobility Responses to the Establishment of a Residential Tax Haven: Evidence from Switzerland. *Journal of Urban Economics*, 129(103441).
- Moretti, Enrico & Daniel J. Wilson (2023) Taxing Billionaires: Estate Taxes and the Geographical Location of the Ultra-Wealthy. *American Economic Journal: Economic Policy*, 15(2): 424-466.
- Nekoei, Arash & David Seim (2023) How Do Inheritances Shape Wealth Inequality? Theory and Evidence from Sweden. *Review of Economic Studies*, 90: 463-498.
- Piketty, Thomas & Emmanuel Saez (2013) A Theory of Optimal Inheritance Taxation. *Econometrica*, 81(5): 1851-1886.
- Raub, Brian, Barry Johnson & Joseph Newcomb (2010) A Comparison of Wealth Estimates for America's Wealthiest Decedents Using Tax Data and Data from the Forbes 400. *National Tax Association Proceedings, 103rd Annual Conference on Taxation*, 128-135.
- Regierungsrat Graubünden (2018) [Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes](#). Botschaft der Regierung und den Grossen Rat.
- Rubolino, Enrico & Tommaso Giromoni (2024) Taxation and Mobility: Evidence from Tax Decentralization in Italy. *Arbeitspapier*, Universität Lausanne und ETH Zürich.
- Scheuer, Florian & Joel Slemrod (2020) Taxation and the Superrich. *Annual Review of Economics*, 12: 189-211.
- Schatzenstaller, Margit (2023) Behavioral Responses to Inheritance Taxation: A Review of the Empirical Literature. *WIFO Working Paper #668*, Vienna.
- Steinbrenner, Daniela, Stefan Weck & Jan Zental (2024) Erbschaftssteuer im internationalen Vergleich. Bericht im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim.
- Steueramt Solothurn (2024) [Die Praxis der Erbschafts- und Schenkungssteuern](#). Rechtsdienst des Steueramts des Kantons Solothurn.
- Wüest Partner (2023) [Überarbeitung der Weisung LNB 2009](#). Gutachten für das Steueramt des Kantons Zürich.